**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 67 (1916)

**Heft:** 11-12

Rubrik: Forstliche Nachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Forstliche Nachrichten.

#### Bund.

Aus der Forstschule. An der forstlichen Abteilung der Eidgen. techn. Hochschule herrscht zurzeit lebhafter Verkehr. Nebst den 18 neu eingetretenen regulären Studierenden aus der Schweiz haben sich mit Beginn des Wintersemesters 1916/1917 noch 11 Internierte aus Deutschsland als Hörer angemeldet. Es sind zum kleinen Teile wissenschaftlich ausgebildete Forsttechniker oder Studierende, die durch den Kriegsruf aus ihrer Laufbahn gerissen und dann als Gefangene in fremde, friedliche Lande geworfen wurden; zum größern Teil sind es Forstmänner, die an forstlichen Lehranstalten Deutschlands als Oberjäger, Hilfsförster uss. ausgebildet wurden. Sämtliche nehmen nun mit regem Eiser an den gewählten Vorlesungen teil.

Auch andere Erscheinungen erinnern uns an abnormale Zeiten. Wegen Umbau am Hauptgebäude ist Herr Prof. Zwicki, gleichzeitig mit den Studierenden der Forstschule, auch mit seinen Studierenden an der Ingenieurabteilung (Vermessungsingenieure und Kulturingenieure) in unser Forsts und Landwirtschaftsgebäude eingezogen. Auch Herr Prof. Becker hat mit seinen Studierenden einen Zeichnungssaal im gleichen Gebäude bezogen. Herr Prof. Kudio (höhere Mathematik) hat seine Borstesungen und Übungen ebenfalls hierher verlegt. Mit Abschluß der Umsoder Neubauten am Hauptgebäude wird dann wohl auch hier wieder etwas Luft geschaffen. Inzwischen trösten wir uns mit dem Text des alten Volksliedes: "Bas stoht den alte Manne wohl a? Geduld — Geduld ...."

Papierholzversorgung. Wir verzichten auf die Wiedergabe des überall bekannt gewordenen Bundesratsbeschlusses betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz, vom 17. Oktober 1916, und der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Schweizer. Departements des Innern vom 18. Oktober 1916.

Ergänzend ist mitzuteilen, daß der Zwischenhandel im Rahmen der obengenannten Erlasse nunmehr gestattet ist, jedoch haben auch die Zwischenhändler wie die direkten Lieferanten ihre Lieferungen bei den kantonalen Zentralstellen, also bei den Obersorstämtern, anzumelden.

Aller Voraussicht nach kann auf eine zwangsweise Kontingentierung dieser Lieferungen auf die Kantone verzichtet werden.

Schutz der Pussbäume. Durch Schlußnahme vom 24. Oktober 1916 hat der Bundesrat ein grundsätliches Verbot des Schlagens von Rußbäumen erlassen. Ausnahmen zugunsten der Bedürfnisse der Landesverteidigung unterliegen der Bewilligung des Departements des Innern. Ausnahmen mit Kücksicht auf das heimische Gewerbe, auf Er-

ftellung von Bauten, Straßen usw. können von den kantonalen Regiestungen bewilligt werden. Über die zur Förderung des Wiederansbauser baues von Nußbäumen herausgegebene Schrift von Dr. Fankhauser haben wir in letzter Nummer eingehend berichtet. Aus dem vom Bundessrat dem Departement des Innern zur Förderung des Wiederanbaues eröffneten Kredit werden Saatnüsse angekaust und junge Nußbäume erzogen zu billiger Abgabe an Forstverwaltungen, Landwirte und Gärtner. Weitere Maßnahmen stehen noch bevor.

#### Rantone.

Zürich. Mit dem Wirtschaftsjahr 1916/1917 sind im Kanton Zürich die gesonderten Forstrechnungen für die Gemeindewaldbetriebe zur Einführung gelangt, eine Folge der Motion Meyer-Rusca, welche als Endziel die Einführung von Forstreservekassen bezweckt. Leider mußte man sich darauf beschränken, die neue Rechnungsstellung nur für die Gemeinden obligatorisch zu erklären. Von den Korporationen ist zu hoffen, daß sie die Vorteile der Forstrechungen im eigenen Interesse ertennen und sich ebenfalls nach und nach zunutze machen werden. Die Forstrechnung umfaßt das Wirtschaftsjahr vom 1. September bis 31. August und bildet ein Beleg zur Gemeinderechnung, welche mit dem Kalenderjahr abschließt. Neben der eigentlichen Geldrechnung über die Einnahmen und Außgaben wird auch Buch geführt über die gegen Naturalbezüge geleisteten Arbeiten, sowie über das in natura abgegebene oder verwendete Material, jo daß zur Berechnung des forstlichen Reinertrages alle Elemente erfaßt werden. Die Rechnung ist so aufgebaut, daß die Tabellen der Schweizer. Forststatistik ohne weiteres ausgefüllt werden können. Die nächste Nummer wird aus berufener Feder eine eingehendere Würdigung der zürcherischen Forstrechnungen bringen.

— Naturschuţ. Durch Versügung der Baudirektion vom 26. Ausgust 1916 ist der Kaţensee als Schuţobjekt im Sinne der Heismatschuţverordnung vom 9. Mai 1912 erklärt worden. Es dürsen in seiner Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden, ohne daß vorher die Bewilligung der zuständigen Behörde eingeholt worden ist. Die Baudirektion hat nun versügt, daß beabsichtigte Holzschläge daselbst welche zusolge des Forstgesets ohnehin dem Gemeinderat zuhanden der Anstößer angezeigt werden müssen, nun auch der kantonalen Heimatschuţstommission zur Begutachtung mitzuteilen sind. Ein Teil dortigen Geländes, sowie die angrenzende Staatswaldung sind mit der notariell gesertigten Dienstbarkeit belastet worden, daß der Wald als solcher jederzeit zu erhalten sei und daß keinerlei Beränderungen, abgesehen von forstwirts

schaftlichen Maßnahmen, vorgenommen werden dürfen ohne vorherige Brüfung durch die kantonale Heimatschukkommission.

Bern. Schuhwaldausscheidung. Durch Detret des Großen Kates vom 18. September 1916 ist die Schuhwaldgrenze im Amt Konolsfingen weiter nach Westen verlegt und dadurch der Enggisthubel und die Höhe des Hürnberges, mit einer Waldsläche von 330 ha, dem Schuhswaldareal einverleibt worden. — Veranlaßt durch rücksichtslose Abholzungen, die in den letzten Fahren in den dortigen Privatwaldungen stattgefunden haben, hat der Regierungsrat mit Schlußnahme vom 8. Oktober 1916 die nördliche Hälfte des Belpberges, in den Gemeinden Belp und Belpberg gelegen, ebenfalls den Schuhwaldungen zugeteilt, wodurch solche eine weitere Vermehrung um 310 ha ersahren haben.

Waadt. Schutzwaldausscheidung. Das Schweizerische Despartement des Junern hat unterm 23. November d. J. einer vom Landwirtschaftsdepartement des Kantons Waadt beschlossenen Ausdehnung des Schutzwaldgebietes in den Bezirken Cossonap, Orbe, Pverdon und Grandson die Genehmigung erteilt.

Wallis. Zum Forstinspektor des II. Forstkreises, Bisp, mit Dienstantritt auf 1. Oktober wurde ernannt Herr Paul Gregori von Bergün (Graubünden), der diese Stelle bereits einmal in den Jahren 1887/88 bekleidete.

Die durch Demission des bisherigen Inhabers freigewordene Stelle eines Adjunkten des Kantonsforstinspektors soll vorläufig nicht wieder besett werden.



# Notizen.

### Holzeinfuhr Italiens aus der Schweiz.

Die italienische Forstrevue "L'Alpe" bringt in ihrer Januar-Nummer 1916 unter dem Titel: "Der schweizerische Markt" einen Artikel betreffend den Nutholzbezug aus der Schweiz. Er legt unter anderm dar, wie infolge der großen Schwierigkeiten für Italien, sich gegenwärtig von den gewöhnlichen Bezugsquellen das nötige Nutholz zu verschaffen, man dort (speziell für Nadelholz) je länger je mehr auf die Schweiz angewiesen sei.

Laut einer Zollstatistik betrug die Einfuhr gesägten Holzes im Fanuar 1915 aus der Schweiz nur 300 Tonnen oder 1  $^{0}/_{0}$  der Totaleinfuhr von 31,000 Tonnen, sie stieg bis April auf 8800 Tonnen  $= 36~^{0}/_{0}$  von total 24,500 Tonnen, sank dann bis August auf 500 Tonnen (=  $5.2~^{0}/_{0}$  von total 9500 Tonnen) und stieg neuerdings, um im Dezember das bedeutende Quatum von 10,000 Tonnen, oder  $43.5~^{0}/_{0}$  von 23,000 Tonnen